

- c) des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft,
- d) des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- e) der Bergakademie Freiberg,
- f) der Staatlichen Geologischen Kommission,

ferner zwei Vertreter der volkseigenen Torfindustrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Kohle und Energie unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Kohle und Energie.

(5) Der Direktor des Staatlichen Torfinstituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie und den Direktor des Staatlichen Torfinstituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Staatlichen Torfinstituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Staatlichen Torinstitut.

#### § 8

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts sowie der Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit finden die von dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission hierüber erlassenen Vorschriften Anwendung.

#### § 9

#### Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

### Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

#### Sonderdruck Nr. 142

Preisordnung Nr. 538 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen —

#### Sonderdruck Nr. 144

Anordnung Nr. 1 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren

#### Sonderdruck Nr. 146

Preisordnung Nr. 540 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge —

#### Sonderdruck Nr. 147

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlen-gruben

#### Sonderdruck Nr. 148

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956

Diese Sonderdrucke sind ab Anfang Februar über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen